TOP

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.06.2018
Rat	07.06.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	308/2018-7
Stand	23.04.2018

Betreff Mitteilung betr. 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel

Sachverhalt

Die Fa. Horst hat einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans bei der Stadt Bornheim gestellt. Es wird beabsichtigt, für eine ca. 3,3 ha große Fläche, Gewerbeflächen im Bereich des Knotenpunktes Mittelweg/Roisdorfer Straße zu entwickeln. Das Gebiet befindet sich westlich der Roisdorfer Straße gegenüber dem Bebauungsplan He 28 und angrenzend an den Bebauungsplan He 31.

Die Flurstücke stehen im Eigentum der Fa. Horst und werden gegenwärtig ausgekiest. Laut Abgrabungsgenehmigungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 04.07.2016 müssen die Flächen bis zum 31.12.2020 ausgekiest und bis zum 31.12.2021 verfüllt und rekultiviert werden. Lediglich für das Flurstück 449 gilt eine Ausnahme. Für dieses Flurstück muss die Abgrabung und Verfüllung bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Für den Bereich des Vorhabens besteht bisher kein Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Die damit verbundene 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel wurde auf Grundlage der Vorlage mit der Nummer 450/2017-7 am 13.07.2017 vom Rat beschlossen. Zur Anpassung der Bauleitplanung wurde von der Verwaltung eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW bei der Bezirksregierung gestellt.

Nach Ansicht der Bezirksregierung Köln stehen der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplans derzeit folgende regionalplanerische Zielsetzung entgegen:

- Als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Vorranggebiet im Sinne der Raumordnung. Regionalplanerisches Ziel ist hier besonders schutzwürdige Lebensräume (Biotope) zu erhalten oder zu entwickeln. Anstatt der geplanten gewerblichen Nutzung sind demnach die Abgrabungsbereiche zu rekultivieren.

- Des Weiteren ist das Plangebiet im Regionalplan als Regionaler Grünzug dargestellt, wobei es sich ebenfalls um ein Vorranggebiet der Raumordnung handelt. Regionale Grünzüge sind gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen.

- Außerdem ist das Plangebiet im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. Hier sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

sowie der Erholungseignung auszurichten.

- Schließlich ist das Plangebiet im Regionalplan auch als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) im Sinne eines raum-ordnerischen Vorranggebietes dargestellt. Hier ist eine Inanspruchnahme für andere Zwecke auszuschließen. Die hier bekannte Abgrabungsgenehmigung und Rekultivierungsplanung sieht keine bauliche Nutzung dieser Fläche vor.

Auf Grundlage der Ablehnung der Bezirksregierung Köln zur Anfrage der Stadt Bornheim kann die Planung zur 11. FNP-Änderung derzeit nicht weitergeführt werden.

In einem Telefonat hat die Bezirksregierung Köln allerdings signalisiert, dass sie im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Regionalplanes alle gewerblichen Bauflächen prüfen wird. In diesem Zusammenhang kann auch die geplante Fläche der 11. Änderung erneut in die Gesamtprüfung miteinbezogen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 14.03.2018